

Reglement Bestattung und Friedhof

Politische Gemeinde Erlen
Evangelische Kirchgemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung	3
2. Bestattungsordnung	5
2.1. Begleitung bei Todesfällen	6
3. Friedhofsordnung (Nur für Friedhof Erlen gültig)	9
3.1. Grabmale, Grabbepflanzung und Unterhalt der Gräber	11
4. Rechtsmittel	14
5. Schlussbestimmungen	15

Präambel

Rituale beim Abschiednehmen und bei der Bestattung von Verstorbenen bilden prägende Ereignisse im Leben von uns Menschen. Bestattungs- und Abschiedsrituale respektieren in ihren vielfältigen Ausprägungen unsere christlich abendländischen Traditionen, welche die Geschichte des Friedhofs prägen. Die Gestaltung des Friedhofs mit seiner ruhigen und überschaubaren Struktur vermittelt das Bild einer würdevollen gemeinschaftlichen Ruhestätte. Trauernde und Besucherinnen/Besucher finden auf dem Friedhof einen Ort, der sie einlädt zu Momenten der Kraftschöpfung, der Stille und des besinnlichen Innehaltens im Gedenken an die Verstorbenen.

1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

Gesetzliche Grundlage

Art. 1

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau und die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen.

Zuständigkeit

Art. 2

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Eigentumsverhältnisse

Art. 3

Die Friedhöfe sind das Eigentum der entsprechenden Kirchgemeinden oder der politischen Gemeinden.

Nutzungsrechte

Art. 4

- ¹ Der Friedhof Erlen und die Friedhofsgebäude sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen. Die Eigentums- und Nutzungsrechte werden in separaten Vereinbarungen geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.
- ² Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen sowie auch religionslose, zu deren Bestattung die Politische Gemeinde Erlen verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Erlen der Politischen Gemeinde Erlen auf dem Friedhof das Bestattungsrecht.
- ³ Auf dem Friedhof können ausserdem die auf dem Gemeindegebiet aufgefundenen Leichen bestattet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst Verträge mit den umliegenden Gemeinden über die Nutzung der Friedhöfe für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen ab.

Unterhalt der Anlagen

Art. 5

- ¹ Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Erlen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.
- ² Für Bestattungen von Angehörigen der Kirchgemeinde Erlen, die ausserhalb des politischen Gemeindegebietes wohnen, ist die Kostenbeteiligung anderer Gemeinden vertraglich zu regeln.
- ³ Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen

werden durch den Gemeinderat und die Kirchgemeinde Erlen von Fall zu Fall vertraglich geregelt. Die Abgrenzungen zwischen den Friedhofanlagen und den Kirchenanlagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Friedhofkommission

Art. 6

- ¹ Die Friedhofkommission besteht aus einem Gemeinderatsmitglied, dem Friedhofvorsteherin/dem Friedhofvorsteher und zwei Mitgliedern der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft. Den Vorsitz führt das Gemeinderatsmitglied. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Pfarrperson und die Totengräberin/der Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/ der Friedhofgärtner und die beauftragte Bildhauerin/der beauftragte Bildhauer gehören der Friedhofkommission mit beratender Stimme an.
- ² Die Aufgaben der Friedhofkommission umfassen folgende Punkte bzw. Bereiche:
 - Planung und Durchführung des Unterhalts, Ausbaus, der Gestaltung und Sanierung des Friedhofes Erlen
 - Erstellen eines Budgets zuhanden des Gemeinderates und erstellen eines Budgets zuhanden der evangelischen Kirchenvorsteherschaft.
 - Antragstellung um Kreditbewilligung
 - Beschluss über Räumung von Gräbern und Grabfeldeinteilungen
 - Aufrechterhaltung einer angemessenen allgemeinen Ordnung und Sauberkeit
 - Im Weiteren behandelt die Friedhofkommission alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.

Friedhofvorsteherin/Friedhofvorsteher

Art. 7

- Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat bestimmt. Sie/er leitet das Bestattungsamt bzw. die Abteilung Bestattungen und insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Bestattungen
 - Festlegen der Bestattungsart und -zeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt und/oder Bestattungsamt
 - Veranlassung der Kremation
 - Veranlassen der Einsargung durch ein Bestattungsunternehmen und Überführung in einen Aufbahrungsraum
 - Führen des Gräberverzeichnisses
 - Leitung der Administration des Friedhof- und Bestattungswesens

Totengräber/Totengräber/ Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner

Art. 8

Die Friedhofkommission bestimmt die Totengräberin/den Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner. Sie ist für deren Pflichtenhefte verantwortlich. Die Totengräberin/der Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner führt die Anordnungen der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers aus.

Besoldung

Art. 9

Die Besoldung und Entschädigung der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Erlen festgelegt.

Rechnungswesen

Art. 10

Das Bestattungsamt bzw. die Politische Gemeinde ist für das Rechnungswesen der Bestattungen und des Friedhofs gemäss Art. 5 zuständig.

2. Bestattungsordnung

Anspruch auf Bestattung

Art. 11

¹ Zur unentgeltlichen Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Erlen gelangen gemäss dem Gesundheitsgesetz (GG) §46 folgende Personen:

- a) Alle verstorbenen Gemeindemitglieder mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Erlen.
- b) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntem Leichen.
- c) Verstorbene ohne festen Wohnsitz.
- d) Verstorbene für deren Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde niemand aufkommt.

² Auf ausdrücklichen Wunsch hin sollen verstorbene Gemeindemitglieder in unmittelbarer Nähe einer Kirche der jeweiligen Konfession bestattet werden können. Kann dies auf Grund der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Friedhöfe nicht gewährleistet werden, trifft die Gemeinde Vereinbarungen mit Nachbargemeinden.

Bestattung mit Kostenfolge

Art. 12

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche auf eigenen Wunsch oder auf den Wunsch der Angehörigen in Erlen bestattet werden möchten, werden die Bestattungs- und Abdankungskosten in Rechnung gestellt. Nebst diesen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr (Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof bzw. Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof) zu entrichten.

Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde

Art. 13

Gemäss Gesundheitsgesetz (GG) §48 hat die zum Todeszeitpunkt geltende Wohnsitzgemeinde einen Kostenanteil zu leisten. Dieser Kostenanteil richtet sich nach den Bestattungskosten, welche in der Wohnsitzgemeinde entstanden wären.

Übrige Bestattungen

Art. 14

Alle übrigen Bestattungen unterliegen der Bewilligung der Friedhofs-kommission, welche auch die Kosten und Gebühren festlegt.

2.1. Wegleitung bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 15

- ¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen (gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung).
- ² Anzeigepflichtig sind die nächsten Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die Vorsteherin/der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, sowie jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis von einem Todesfall hat. Bei Todesfällen in Heimen, Kliniken, Anstalten usw. ist deren Leitung anzeigepflichtig.

Bestattungsbewilligung / -frist

Art. 16

- ¹ Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, kann der Todesfall beim Bestattungsamt der Gemeinde Erlen angezeigt werden. Das Bestattungsamt hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden.
- ² Für auswärts Verstorbene ist die amtliche Bewilligung zur Beerdigung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.
- ³ Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

Organisation

Art. 17

- ¹ Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohnern. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Punkte fest:
 - a) Bestattungsart
 - b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume.
 - c) Übergabe des Schlüssels für den Aufbahrungsraum an die Angehörigen.
 - d) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen.
- ² Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Veröffentlichung Todesanzeige

Art. 18

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen auf Weisung der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers zu beschaffen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde kann auf Wunsch eine amtliche Todesanzeige im amtlichen Publikationsorgan durch das Bestattungsamt erfolgen, unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Einsargung

Art. 19

Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Aufbahrungsräume

Art. 20

- ¹ Im Friedhofgebäude in Erlen steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung.
- ² Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.
- ³ Es dürfen keine Grabbeigaben im Aufbahrungsraum deponiert werden.

Transporte

Art. 21

- ¹ Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
- ² Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Zivilstandsämter zuständig.

Bestattungstermine

Art. 22

Die Bestattungstermine werden durch die Kirchgemeinden der entsprechenden Friedhöfe festgelegt. An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen finden keine Bestattungen statt.

Bestattungsorte

Art. 23

Für die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen sind folgende Friedhöfe vorgesehen:

a) Friedhof Erlen:

- für Verstorbene, die der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen angehörten
- für Verstorbene übriger Konfessionen und anderer Weltanschauungen
- für Verstorbene ohne Konfession

b) Friedhof Sulgen:¹⁾

- für Verstorbene, die der Katholischen Kirchgemeinde Peter + Paul Sulgen angehörten

c) Friedhof Oberaach:¹⁾

- für Verstorbene, die der Evangelischen Kirchgemeinde Amriswil angehörten (Kümmertshausen und Engishofen)

d) Friedhof Sommeri:¹⁾

- für Verstorbene, die der Katholischen Kirchgemeinde Sommeri angehörten (Kümmertshausen und Engishofen)

¹⁾ Für diese Friedhöfe gilt der Teil der Friedhofsordnung aus dem Reglement der zuständigen Gemeinde.

Auswärtige Bestattungen

Art. 24

- ¹ Es sind Bestattungen auf einem anderen als in Art. 23 genannten Friedhof möglich. Es ist die Bewilligung der entsprechenden Gemeinde einzuholen.
- ² Die Gemeinde Erlen erstattet den gleichen Kostenbetrag wie bei einer Bestattung auf dem Friedhof Erlen.
- ³ Weitere Vergütungen sowie eine Entschädigung für ein auswärtiges Grab werden nicht ausgerichtet.

Bestattungsart

Art. 25

- ¹ Folgende Bestattungsarten sind möglich:
 - a) Urnenbestattung in einem Reihengrab
 - b) Urnenbestattung in einem bestehenden Grab (Frist: 8 Jahre vor Ablauf der minimalen Ruhezeit der Erstbestattung)
 - c) Urnenbestattung vor der Urnenwand (Gravur auf Wandplatte, kein persönlicher Grabschmuck)
 - d) Urnenbestattung in einem Familienurnengrab
 - e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit und ohne Gravur, kein persönlicher Grabschmuck)
 - f) Erdbestattung in einem Reihengrab
 - g) Erdbestattung in einem Familiengrab
 - h) Erdbestattung oder Urnenbestattung in einem Kinder-Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre)
 - i) Gedenkstätte für Sternenkinder (nicht meldepflichtige Geborene)

Nicht alle Bestattungsarten sind auf allen Friedhöfen möglich.

- ² Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Abs. 1 lit. b grundsätzlich möglich.
- ³ Die Bestattungsart nach Abs. 1 folgt dem Wunsch des verstorbenen oder der Angehörigen.
- ⁴ Sofern kein Wunsch nach Abs. 3 ermittelbar ist, entscheidet die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher über die Bestattungsart.
- ⁵ Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart.

Gedenkstätte Sternenkinder

Art. 26

Für nicht meldepflichtige Geborene deren Eltern in der Politischen Gemeinde Erlen wohnhaft sind, kann auf dem Friedhof ein Stern auf der Gedenkstätte platziert werden.

Grabbeigaben

Art. 27

Unbedenkliche und die Totenruhe nicht beeinträchtigende Grabbeigaben sind auf Anfrage möglich.

Bestattungs- erklärung

Art. 28

Wird eine Bestattungserklärung von einer Einwohnerin/einem Einwohner beim Bestattungsamt hinterlegt, werden diese Wünsche der Verstorbenen/des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Anliegen der Angehörigen, befolgt, sofern die Erklärung keine Verletzung der sittlichen Gepflogenheiten enthält.

**Kostenüber-
nahme**

Art. 29

Die Politische Gemeinde regelt die Bestattungskosten und Gebühren, sie erlässt dazu eine Gebührenordnung und einen Tarif.

3. Friedhofsordnung (Nur für Friedhof Erlen gültig)

Pietät

Art. 30

- ¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll von jedermann in diesem Sinne gewürdigt werden.
- ² Die Friedhofbesucherinnen und Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliche Verhalten zu unterlassen. Herumrennen, Lärmen und Spielen sind untersagt.
- ³ Urheber von Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen und Pflanzen werden im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen angezeigt.

**Zugang/
Aufsicht**

Art. 31

- ¹ Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. In der Regel ist Kindern der Besuch des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- ² Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Besucherinnen und Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.
- ³ Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

**Feiern auf dem
Friedhof**

Art. 32

Besondere Gedenkfeiern und -veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.

**Bestattungsfeier/
Abdankung**

Art. 33

Für die Gestaltung der Bestattungsfeier / der Abdankung ist das Pfarramt zuständig.

**Anlage/Gräber/
Grabschmuck**

Art. 34

- ¹ Die Friedhofkommission regelt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft:
 - a) Bauliche Veränderungen der Friedhofanlage
 - b) Die Grabsausmasse sowie die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale.
- ² Auf Verfügung der Friedhofkommissionen hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Grabmasse

Art. 35

- ¹ Die Reihengräber haben folgende Masse:
 - a) Erdbestattungsgräber

Grablänge	1.65 m
Grabbreite	0.70 m
Grabtiefe	1.50 m
 - b) Urnengräber

Grablänge	1.20 m
Grabbreite	0.60 m
Grabtiefe	1.00 m

- c) Kindergräber
 - Grablänge 1.40 m
 - Grabbreite 0.50 m
 - Grabtiefe 1.20 m

² Die Familiengräber haben folgende Masse:

- a) Doppelgrab
 - Grablänge 2.00 m
 - Grabbreite 1.60 m
 - Grabtiefe 1.50 m

- b) Dreiergrab
 - Grablänge 2.00 m
 - Grabbreite 2.40 m
 - Grabtiefe 1.50 m

- c) Familien-Urnengrab
 - Grablänge 1.20 m
 - Grabbreite 0.80 m
 - Grabtiefe 1.00 m

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 36

- ¹ Die Bepflanzungen und der Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber und Grabmale auf dem Friedhof Erlen ist Sache der Angehörigen.
- ² Die Bepflanzung der gemeinschaftlichen Grabstätten (Urnenwand, Gemeinschaftsgrab und Gedenkstätte für Sternenkinder) erfolgt durch den Friedhofgärtner.

Belegung der Gräber

Art. 37

- ¹ Die Zuteilung der Belegung bei Bestattungen erfolgt nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.
- ² Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Namenstein für Sternenkinder

Art. 38

- ¹ Der Sandsteinstern kann auf Wunsch mit dem Monat und Jahr beschriftet werden. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Das Bestattungsamt organisiert den Stern und die Beschriftung.

Exhumierung

Art. 39

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Grabesruhe

Art. 40

- ¹ Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- ² Bei Zweitbestattung in ein bestehendes Grab (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. b) gilt die Ruhezeit für die Erstbestattung.

Grabräumung

Art. 41

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber auf Beschluss der Friedhofkommission geräumt. Diese Verfügung wird spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt gemacht. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.
- ² In der Regel werden ganze Grabreihen geräumt, wenn das jüngste Grab in der Reihe die Ruhezeit von mindestens 20 Jahren erreicht hat.
- ³ Gedenksterne von Sternenkindern werden nach frühestens 5 Jahren geräumt.
- ⁴ Über die nicht entfernten Grabmale und Gegenstände wird entschädigungslos verfügt.

Familiengräber

Art. 42

- ¹ Über die Benutzung von Familiengräbern wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.
- ² Die Benutzungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; hierfür wird eine Gebühr erhoben. Der Mietvertrag kann nach Ablauf zu den dann geltenden Bedingungen erneuert werden. Er ist auch zu erneuern, wenn eine Leiche oder Urne beigesetzt wird, deren gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.
- ³ Nach Ablauf des Benutzungsrechtes und der Ruhefrist verfügt die Friedhofkommission über das Grab. Die Angehörigen werden 6 Monate vor Ablauf der Frist kontaktiert.
- ⁴ In Familiengräbern können Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in einem Familienurnengrab ausschliesslich Urnenbeisetzungen erfolgen.

3.1. Grabmale, Grabbepflanzung und Unterhalt der Gräber

Die einfache und klare Struktur und dadurch die ruhige Ausstrahlung des Friedhofs werden mit Grabmalen, welche sich in das Gesamtbild einfügen, erhalten.

Einheitliche Grabkreuze

Art. 43

Bei der Bestattung erhält jedes Grab ein einheitliches Grabkreuz aus Holz, welches mit dem Namen der verstorbenen Person beschriftet ist. Es bleibt auf dem Grab bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

Gestaltung des Grabmals

Art. 44

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Die Friedhofkommission wahrt sich das Recht, die Aufstellung von unpassenden Grabmalen zu untersagen. Die Pläne von besonderen

Grabmalen sind ihr daher rechtzeitig zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Dimensionen der Grabmale

Art. 45

- ¹ Für stehende Grabmale sind folgende Dimensionen einzuhalten (die Höhe wird vom Wegniveau aus gemessen):
 - a) Erdbestattungsgräber
max. Höhe 1.00 m
max. Breite 0.60 m
 - b) Urnengräber
max. Höhe 0.90 m
max. Breite 0.50 m
 - c) Kindergräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.50 m
 - d) Familiengräber
max. Höhe 1.20 m
max. Breite 0.70 m (pro Grabstelle)
- ² Für liegende Grabplatten sind folgende Dimensionen einzuhalten:
 - a) Erdbestattungsgräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.50 m
 - b) Urnengräber
max. Höhe 0.50 m
max. Breite 0.40 m
 - c) Kindergräber
max. Höhe 0.50 m
max. Breite 0.40 m
- ³ d) Familiengräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.55 m (pro Grabstelle)
- ⁴ Figuren, Kreuze und schlanke Stelen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.
- ⁵ Die Grabnummer muss auf dem Grabmal (Seite rechts unten, Höhe 10 cm) angebracht werden.

Werkstoffe

Art. 46

Als Werkstoffe für die Ausführung der Grabmale sind Natursteine, Metall, Glas und Holz zugelassen. Aussergewöhnliche Grabmale bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofkommission.

Zeitpunkt der Aufstellung

Art. 47

Wo keine Fundamente für Grabmale bestehen gelten folgende Wartezeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.
- b) Reihengrab für Urnenbestattung:
Frühestens 4 Monate nach der Bestattung.
- c) Reihengrab für Kinder:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.
- d) Familiengrab:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.

Stellen der Grabmale

Art. 48

- ¹ Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung und nicht während einem kirchlichen Anlass verrichtet werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden.
- ² Die Grabmalstellung wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Unterhaltungspflicht von Grabmalen

Art. 49

- ¹ Schiefstehende Grabmale werden von der Gemeinde Erlen regelmässig in Ordnung gebracht. Die Angehörigen tragen die Kosten für ausserordentlichen Aufwand für die gesamte Ruhezeit.
- ² Weist eine Grabstätte offensichtliche Mängel wie umgefallenes oder beschädigtes Grabmal oder starke Verschmutzung auf, wird den Angehörigen durch die Friedhofskommission Meldung gemacht.
- ³ Werden angezeigte Mängel nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Meldung behoben, können Grabmale auf Weisung der Friedhofskommission, unter Kostenfolge zu Lasten der Erben/Angehörigen, in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Einfassung Reihengräber

Art. 50

Die Politische Gemeinde ist für die einheitliche Einfassung der Reihengräber zuständig.

Bepflanzung Reihengräber

Art. 51

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Reihen- und Familiengräber ist Sache der Angehörigen. Bepflanzung und Gestaltung sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Die Pflanzen sollen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- ³ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner ist befugt, Pflanzen, die Nachbargräber, Wege oder das Gesamtbild beeinträchtigen, zu Lasten der Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

**Bepflanzung
gemeinschaftliche
Grabstätten**

Art. 52

- ¹ Für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes, des Grünstreifens vor der Urnenwand und die Gedenkstätte der Sternenkinder ist der Friedhofgärtner verantwortlich.
- ² Eine Gestaltung der gemeinschaftlichen Grabstätten durch die Angehörigen mit persönlichem Grabschmuck (Gegenstände oder Bepflanzung) ist nicht möglich.

**Ordnung auf den
Grabstätten**

Art. 53

- ¹ Kränze, Blumenschalen usw. auf oder bei den Grabstätten dürfen höchstens bis zum Verwelken, längstens bis zur nächsten allgemeinen Bepflanzung aufgestellt bleiben.
- ² Welke Kränze, Blumen usw. können in den entsprechenden Behältnissen auf dem Friedhof entsorgt werden.
- ³ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Verwaiste Gräber

Art. 54

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung durch die Politische Gemeinde versehen.

4. Rechtsmittel

Einsprachen

Art. 55

- ¹ Beschwerden gegen Handlungen der Totengräberin/des Totengräbers oder der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners sind an die Friedhofkommission Erlen zu richten.
- ² Gegen Verfügungen der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers, des Bestattungsamtes oder der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Erlen schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann Beschwerde beim zuständigen Departement eingereicht werden.

**Dringlicher
Entscheid**

Art. 56

Gegen Anordnungen des Bestattungsamtes bei Bestattungen kann unverzüglich mündlich oder schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden der Friedhofkommission Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

Haftung

Art. 57

Die Politische Gemeinde Erlen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Inkrafttreten

Art. 58

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Erlen und der Evangelischen Kirchgemeinde in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. März 2022 durch die Stimmbürger der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen genehmigt worden.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Gemeindeammann
Thomas Bosshard

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Weibel